

Indem wir zugleich der geehrten Arnold'schen Buchhandlung in Dresden, welche uns kostenfrei diese Pakete zustellte, unsern Dank hierdurch wiederholen, bemerken wir noch, daß außer ihr auch Herr Ernst am Ende in Radeberg sich bereit erklärt, noch ferner uns zuge dachte Büchergaben anzunehmen und zu befördern.

Unsre so innige als bescheidne Bitte ist es, dem Bestreben, evangelische Wahrheit und Wissenschaft durch unsre Schulbibliothek zu begründen und zu verbreiten, fernere Aufmerksamkeit gütig zu gewähren; wir wagen es, den übrigen Herren Buchhändlern, welchen unser Schreiben vom März vielleicht entgangen ist, diese erneute Bitte ans glaubensbrüderliche Herz zu legen.

Teplitz, am 1. September 1850.

Der Vorstand  
der evangelischen Kirchengemeinde daselbst,  
durch  
Advocat Ernst Wilhelm Seyffert  
zu Dresden.

### N ü g e.

Einsender Dieses kennt weder den gegen einige Mitglieder des Rheinisch-Westphälischen Kreisvereins, in Sachen des Borromäus-Vereins aufgetretenen L., noch den Verfasser der in Nr. 83 d. Bl. enthaltenen Erwiderung, welche mit A. unterzeichnet ist. Einsender denkt sich unter der Chiffre A. wol einen beim Vertheidigen einer guten Sache recht gewandten Buchhändler, dessen Name sonst auch guten Klang hat; aber die Vertheidigung einer so faulen Geschichte gelingt nicht, selbst wenn sie mit einer Frivolität geführt wird, deren Ausbrüche zu lesen dem Einsender Dieses Schamröthe auf die Wangen gejagt hat.

So widerlegt man also zu verbürgende Thatsachen, daß man deren Darstellung ein Machwerk und den Einsender derselben einen Narren nennt? Hätte Herr A. doch geschwiegen, die Sache wäre dann zwar nicht aus der Welt, aber doch früher in Vergessenheit gekommen. Wie jene Herren hätten handeln und wie auch Herr A., falls er Derjenige ist, aus dessen Verlag der Borromäus-Verein für tausend und mehr Thaler gegen baar entnommen, um so besser hätte handeln können, als man seinen Verlag seitens jenes Vereins nicht entbehren konnte, das weiß jeder Verleger und Sortimentbuchhändler. Man konnte dem Verein einen erhöhten Rabatt geben, aber man durfte ihn nicht mit dem Sortimentshändler gleichstellen oder gar ihm Offerten machen, welche, hinsichtlich der bewilligten Vortheile, jene des Sortimentshändlers weit hinter sich ließen, und das muß doch theilweise der Fall gewesen seyn, denn sonst könnte der Borromäus-Verein, bei den kaum zu vermeidenden Unkosten, nicht mit  $\frac{1}{2}$  an seine Mitglieder abgeben. Bei solchem Verfahren würde dessen ungeachtet Seitens der geistlichen Herren, das Geschäft entriert seyn und der Vortheil kam dann dem Verleger gut, ohne den Sortimentbuchhandel in ein ungünstiges Licht zu stellen.

Wenn es übrigens auch nur Herr A. gewesen ist, von dem der genannte Verein für Tausend und mehr Thaler Verlag genommen hat, und wenn sich die Bestellungen bei andern Verlegern auf viel kleinere Beträge reduciren, so sieht man doch, welche Summen dem Sortimentbuchhandel entzogen sind. — Möchte Hr. A., der wol auch im Besitze eines freilich überwiegend kleinen Sortimentgeschäftes seyn mag, es nie zu bereuen haben, daß er so gegen Collegen gehandelt, deren gemachte Vorwürfe um so begründeter erscheinen, als es vielleicht vorzugsweise an ihm lag, dem Procentsaße von vorn herein eine andere Richtung zu geben, da, wenn wir nicht sehr irren, die Vorsteher des Borromäus-Vereins die Taktik gebrauchten, daß sie bei Bestellungen Bezug auf solche Handlungen nahmen, welche ihren Anforderungen bereits gewillfahrt hatten. 65.

### „Christliche Colportage“, eine neue Bedrohung des Sortimentbuchhandels.

Es ist in neuester Zeit in diesen Blättern viel von dem, dem Sortimentbuchhandel schädlichen Wirken des „Borromäus-Vereins“ die Rede gewesen; jetzt wird auch von Seiten der evangelischen Kirche der Sortimentbuchhandel mit einem ähnlichen Unternehmen, der „Christlichen Colportage“ bedroht. Nr. 30/35 des (Breslauer) „Evangelischen Kirchen- und Schulblattes“ enthält das Programm der „Agentur des Central-Ausschusses für die innere Mission der Deutschen ev. Kirche zu Jenkau“, wonach dieselbe eine christliche Colportage einzurichten gedenkt, und erklärt, schon seit längerer Zeit mit der hohen Behörde um die staatliche Erlaubniß der Einrichtung einer freien Colportage zu unterhandeln; die Verhandlungen seyen noch nicht geschlossen, aber es sey Hoffnung vorhanden, eine freie Colportage in Schlessien zu erreichen. — Die angeführten Nummern enthalten bereits eine „Instruction für den Colporteur“. — Charakteristischer Weise enthält das Programm der „Agentur“ die Behauptung: „daß die Menschen von Natur nach dem „bösen Schriftwort“ gelüsten, und man sich deshalb einer sorgfältigen Verbreitung des „nützlichen Schriftwortes“, unterstützt durch männliche Belehrung, unterziehen müsse“.

L. K.

### Aus Preußen.

In Folge hoher Regierungsverfügung sind die Buchhändler einer Provinzialstadt Preußens vom Magistrat dieser Stadt dahin instruiert worden, „sie hätten sich der Verbreitung solcher Blätter, denen der Postdebit entzogen sey, zu enthalten, und sie würden darauf aufmerksam gemacht, daß die Entziehung ihrer Concession zu gewärtigen stehe, falls sie Blätter, in denen Verbrecherisches enthalten sey, verbreiteten.“ — Es wurde den Buchhändlern eine Liste der Zeitschriften, Zeitungen und Wochenblätter (circa 150) übergeben, denen der Postdebit entzogen sey, und die sie also nicht verbreiten dürften. Neben mehreren außerhalb Preußens erscheinenden Blättern sind in dieser Liste noch viele enthalten, die in Preußen selbst erscheinen, z. B. „Eislebener Zeitung“, „Anzeiger für Cottbus und Umgegend“, „neue Erfurter Zeitung“, „Trierisches Volksblatt“, „Cüstriner Volksfreund“, „Urwähler-Zeitung“, „Magdeburger Zeitung“ u. s. w., über welche bis jetzt noch kein specielles Verbot des Herrn Ministers des Innern ergangen ist, dahingegen ein Paar der in der Liste enthaltenen Blätter allerdings inzwischen speciel von dem gedachten Herrn Minister verboten sind.

Es werden somit einigen Buchhändlern viele Blätter hinsichtlich des Betriebes entzogen, die die Buchhändler anderer Provinzen, wo kein solches Regierungsverbot ergangen ist, nach wie vor debittiren können; erstere erleiden dadurch oft starke Verluste, die kaum bei den jetzigen, für den Buchhandel so schlechten Geschäftszeiten zu verschmerzen sind, und die jetzt um so empfindlicher für den Buchhändler sind, da die desfallige Verordnung mitten im Quartale ergangen ist, wo der Buchhändler Lieferungsverbindlichkeiten bereits eingegangen ist und entweder schon das Quartal voraus bezahlt hat oder es doch fest bestellte, so daß also von Rücknahme der betreffenden Zeitungen u. s. w., Seitens der Verleger, keine Rede seyn kann, und nun mancher Buchhändler eine Menge Blätter erhält, die er vermakuliren muß, und wofür er sein Geld verliert, denn natürlich bezahlen ihm seine Kunden unvollständige Quartale von Zeitungen nicht. —

Bei der Ungewißheit, in der jetzt der Sortimentbuchhändler hinsichtlich seines Geschäftsbetriebes lebt, indem er keinen Augenblick sicher ist, daß er nicht zur Anklage und zur Rechenschaft gezogen wird, wäre es gewiß im Interesse aller Collegen, wenn dieselben Petitionen an die demnächst wieder zusammentretenden Preuß. Kammern richteten, worin sie ihre Noth und ihre Leiden offen darlegten, und die Kammern, denen, dem Vernehmen nach, auch das jüngst erlassene Preßgesetz vor-